

Selbständige Betriebsführung mit dem Gestalter im Handwerk?

Zulassungspflichtige Gewerke:

Üblicherweise können Sie in zulassungspflichtigen Handwerken nur dann gründen oder übernehmen, wenn Sie die Meisterprüfung nachweisen. Mit dem Titel „Gestalter im Handwerk“ haben Sie die Möglichkeit, eine **Ausnahmebewilligung** für die Gründung und selbständige Führung eines Handwerksbetriebes zu beantragen, wenn:

1. Sie neben dem Akademieabschluss auch die Prüfung zum Fachkaufmann für Handwerkswirtschaft bestanden haben (ist Bestandteil des Studiums) und
2. Ihr Examenstück Ihrem Gewerk zuzuordnen ist.

Im Einzelfall wird geprüft, ob Sie durch Ihre Berufspraxis die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können. Gegebenenfalls müssen Sie eine Sachkundeprüfung ablegen. Näheres dazu erfahren Sie bei Ihrer Kammer.

Zulassungsfreie Gewerke oder handwerksähnliche Gewerbe:

Sie können sich ohne Nachweis der Meisterprüfung selbständig machen. Durch Ihre gestalterischen Fähigkeiten wird es Ihnen leichter fallen, sich am Markt zu positionieren.